

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Ansgar Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Tierquälerei im Landkreis Emsland¹

Anfrage des Abgeordneten Ansgar Schledde (AfD), eingegangen am 11.09.2023 - Drs. 19/2319 an die Staatskanzlei übersandt am 14.09.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 20.10.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

In einem Geflügelmastbetrieb wurde durch ein Unternehmen, welches das Ausstallen der Tiere zum Schlachthof übernahm, tierschutzwidriges Handeln dokumentiert². Das Veterinäramt des Landkreises Emsland ist die zuständige Behörde, welche derartige Vorkommnisse zu verfolgen hat. Weitere Verantwortlichkeiten sind prinzipiell und strukturell im Landkreis vorhanden. Vor dem Hintergrund, dass das in der Dokumentation Dargestellte möglicherweise kein Einzelfall ist, ergeben sich für den Anfrager daraus folgende Fragen:

Vorbemerkung der Landesregierung

In dem von Report Mainz gezeigten Videomaterial sind Verstöße gegen das geltende Tierschutzrecht zu sehen, die Straftatrelevanz haben - beispielhaft zu nennen sind hier: das Werfen und Treten der Tiere, das Aufspießen lebender Tiere, das Liegenlassen schwerkranker Einzeltiere, die unverzüglich behandelt oder tierschutzgerecht getötet werden müssten.

Deshalb haben sowohl das in Niedersachsen für Tierschutz zuständige Fachministerium (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [ML]) als auch der Landkreis Emsland bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg Strafanzeige wegen eines Verstoßes gegen § 17 Nr. 2 Tierschutzgesetz erstattet.

Es ist der Landesregierung bekannt, dass das Einfangen und Verladen ein kritischer Punkt der Geflügelhaltung ist. Seit dem Jahr 2011 wurden auf dem Erlasswege Anforderungen an die Ausstellung von Geflügel durch Fangkolonnen konkretisiert (RdErl. d. ML, zuletzt aktualisiert am 27.09.2022, „Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel“, Az.: 204-2642/2022, VORIS 78530, Nds. MBl. S. 1 538). Darüber hinaus stimmt die Landesregierung eine Weiterentwicklung der Anforderungen zusammen mit dem Niedersächsischen Geflügelwirtschaft Landesverband e. V. ab, um o. a. Verfehlungen vorzubeugen.

¹ <https://www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/report-mainz-tierhaltung-masthaehnchen-niedersachsen-tierschutz-100.html>

² ebenda; <https://www.ardmediathek.de/video/report-mainz/leidende-masthaehnchen-qualvoller-transport-zum-schlachter/das-erste/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXgvdzE5MDkzODA>

1. Wurden die betroffenen Mitarbeiter des Ausstallunternehmens entlassen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Im Fernsehbericht wurde gesagt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fangkolonne seien entlassen worden. Weitere Informationen hierzu liegen der Landesregierung nicht vor, dies wird Gegenstand der Untersuchungen der Staatsanwaltschaft sein.

2. Sind aus dem Geschehen arbeitsrechtliche Konsequenzen bzw. gerichtliche Verfahren entstanden? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Hierzu liegen der Landesregierung gegenwärtig keine Informationen vor.

3. Hatten die Ausstallmitarbeiter eine feste Anstellung? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

4. Wurden die Mitarbeiter geschult? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Der o. g. RdErl. sieht in der lfd. Nr. 3.1 vor, dass alle Personen, die mit Geflügel umgehen - ohne Tierhalterin oder Tierhalter zu sein -, über die für ihre Tätigkeit erforderlichen tierschutzrelevanten Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen müssen. Dieses ist durch eine Unterweisung der Tierhalterin oder des Tierhalters respektive durch die Kolonnenführerin oder den Kolonnenführer oder deren oder dessen Stellvertretung sicherzustellen. Die Unterweisung ist schriftlich mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren - z. B. im Verladeprotokoll (Anlage 7 des Runderlasses). Kolonnenführerinnen, Kolonnenführer und deren oder dessen Stellvertretung sollen erfolgreich an einer vom ML anerkannten Schulung teilgenommen haben. Ob dieses im vorliegenden Fall so geschehen ist, werden die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergeben.

5. Mussten die Mitarbeiter bestimmte für ihre Arbeit notwendige Voraussetzungen erfüllen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Wurden die Mitarbeiter angeleitet? Wenn ja, durch wen und wie? Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 4.

7. Werden im Landkreis Emsland Ausstallungsarbeiten „stichprobenartig“ kontrolliert? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Entsprechend der lfd. Nr. 2.2 des o. g. Runderlasses kontrolliert die zuständige Behörde „stichprobenartig“ die ordnungsgemäße Durchführung der Verladung. Diese Kontrollen haben in den letzten Jahren auch im Landkreis Emsland stattgefunden.

8. Was bedeutet der Begriff „stichprobenartig“ in diesem Zusammenhang konkret? Liegen dazu konkrete Daten/Zahlen im Landkreis Emsland vor? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Der Begriff „stichprobenartig“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der teleologisch - d. h. nach Sinn und Zweck - ausgelegt werden muss. Die zuständigen Behörden führen ihre Kontrolltätigkeit risikoorientiert durch. Die Zahl der Kontrollen durch niedersächsische kommunale Veterinärbehörden im Zeitraum von 2016 bis 2022 liegen der Landesregierung vor.

9. Stehen konkret Protokolle/Rückmeldungen des zuständigen Amtes, des Ausstallunternehmens und des Geflügelmastbetriebes zur Verfügung? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Als Fachaufsichtsbehörde kann das Ministerium grundsätzlich alle erforderlichen Unterlagen anfordern. Zurzeit liegen die Unterlagen der Staatsanwaltschaft vor.

10. Wie viele Tierschutzfälle (entsprechend gültigen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften³) liegen dem Veterinäramt des Kreises Emsland vor?

Die Zahlen zu den Beanstandungen/Anzeigen für landwirtschaftliche Haltungen und Kleinhaltungen/Hobbyhaltungen ergeben sich aus den Antworten zu den Fragen 11 bis 13.

11. Liegen dem Landkreis Emsland konkrete jährliche Daten/Zahlen zu Tierschutzfällen auf landwirtschaftlichen Betrieben vor? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Diese Daten ergeben sich aus der Berichterstattung des Landkreises Emsland für den gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 2017/625 zu erstellenden Jahresbericht über durchgeführte amtliche Kontrollen u. a. von Nutztierhaltungen und Tiertransporten, hier die Daten für das Jahr 2022.

Landwirtschaftliche Nutztiere (Tierkategorie)	Zahl der Produktionsstätten	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	Verstöße		Aktionen/ Maßnahmen	
			Gesamtzahl der kontrollierten Produktionsstätten (Angabe freiwillig)	Zahl der kontrollierten Produktionsstätten, bei denen Verstöße festgestellt wurden	Administrativ	Gerichtlich
Schweine (im Sinne der Richtlinie 2008/120/EG des Rates)	1 791	53	51	28	25	
Legehennen (im Sinne der Richtlinie 1999/74/EG des Rates)	209	2	2			

³ Tierschutzgesetz, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000

Landwirtschaftliche Nutztiere (Tierkategorie)	Zahl der Produktionsstätten	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	Verstöße		Aktionen/ Maßnahmen	
			Gesamtzahl der kontrollierten Produktionsstätten (Angabe freiwillig)	Zahl der kontrollierten Produktionsstätten, bei denen Verstöße festgestellt wurden	Administrativ	Gerichtlich
Hühner (im Sinne der Richtlinie 2007/43/EG des Rates)	496	2	2			
Kälber (im Sinne der Richtlinie 2008/119/EG des Rates)	873	10	10	9	14	
Sonstiges	1 507	13	13	11	15	

12. Liegen dem Landkreis Emsland konkrete jährliche Daten/Zahlen zu anderen Haltungen vor? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Hierzu ist keine Antwort möglich, da nicht klar ist, welche „anderen“ Haltungen gemeint sind. Zahlen zu Beanstandungen in landwirtschaftlichen Haltungen liefert die Antwort zu Frage 11, Anzeigen zu Missständen in privaten Haltungen sind bei der Antwort zu Frage 13 aufgeführt.

13. Liegen dem Landkreis Emsland konkrete jährliche Daten/Zahlen zu weiteren Haltungen (z. B. im Kleintierbereich) vor? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Im Jahr 2022 lagen dem Landkreis Emsland 195 Anzeigen im Kleintierbereich (Hobbyhaltung) vor.

14. Wurden auffällige Betriebe (Ausstellunternehmen, Mastbetrieb) regelmäßig überprüft? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Nach Bericht des Landkreises Emsland finden dort entsprechende Kontrollen statt (vgl. auch Antwort zu Frage 7). Die Erfahrungen aus den Überprüfungen zeigen jedoch, dass das Arbeitsverhalten der Fangkolonnen bei der Anwesenheit von Kontrollpersonal angepasst wird. Verstöße werden dadurch kaum festgestellt.

15. Welcher Schlachthof wurde durch den Betrieb beliefert? Wurden Hinweise bei der Lebendbeschau rückgemeldet? Wurde diesen gegebenenfalls nachgegangen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Das Schlachtgefügel von dem in Rede stehenden Betrieb wurde zu einem niederländischen Schlachtbetrieb geliefert.

Seitens des Landkreises Emsland wurde eine Anfrage an die niederländischen Veterinärbehörden gesandt. Es wurde um Auskunft zu den Schlacht-tierbefunden der von dem Betrieb versandten Schlacht-tierpartien gebeten. Eine Antwort liegt noch nicht vor.

16. Wie hat der Landkreis Emsland im o. g. Fall Hinweise erhalten? Erfolgte diese ausschließlich durch die „SOKO Tierschutz e. V.“ und den Beitrag im Fernsehen?

Der Landkreis Emsland hat durch die SOKO Tierschutz e. V. und Report Mainz von dem konkreten Fall Kenntnis erlangt.

17. Hat der Landkreis Emsland eigene Untersuchungen zu dem Vorkommnis unmittelbar und zeitnah durchgeführt? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Der Landkreis Emsland hat umgehend eine Vor-Ort-Kontrolle sowie weitere Ermittlungen (in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft) durchgeführt.

18. Wie erhält der Landkreis in anderen Tierschutzfällen Informationen?

Informationen gehen beispielsweise über die anonyme Meldestelle beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Bürgerschreiben, Social Media ein.

19. Wird allen Meldungen grundsätzlich nachgegangen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Nach Bericht des Landkreises Emsland wird von dort allen Meldungen nachgegangen, bei denen der Verdacht besteht, dass tierschutzrechtliche Verstöße vorliegen könnten.

20. Welche Vorgehensweise setzt der Landkreis Emsland bei derartigen Vorkommnissen um?

Nach Bericht des Landkreises Emsland werden - je nach Sachverhalt - weitere Ermittlungen und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

21. Wird der Landkreis Emsland aus dem Vorkommnis generell Konsequenzen ziehen? Wenn ja, warum und welche? Wenn nein, warum nicht?

Nach Rückmeldung des Landkreises Emsland befindet sich der dortige Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Die Risikomatrix zur Kontrollplanung von Betrieben wird überprüft und gegebenenfalls angepasst.

22. Wird die Landesregierung aus dem Vorkommnis generell Konsequenzen ziehen? Wenn ja, warum und welche? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung sieht Verbesserungsmöglichkeiten: z. B. das Erfordernis der Etablierung eines Sachkundenachweises für alle, die mit Geflügel umgehen, in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und hatte dieses bereits vor dem o. a. Fall auf Bund-Länder-Ebene angeregt. Die Landesregierung hält ferner die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fangkolonnen für erforderlich und führt hierzu Gespräche sowohl auf Regierungsebene als auch mit Vertretern der Geflügelwirtschaft, die hierfür einen unmittelbaren Gestaltungsspielraum haben. Die Landesregierung erinnert alle Tierhalterinnen und Tierhalter an ihre Pflicht, sich um das ordnungsgemäße Einfangen und Verladen ihrer Tiere zu kümmern, d. h. nicht nur die Fangkolonnen sorgfältig auszuwählen, sondern auch die Tätigkeit der Fangkolonnen während der Verladung zu kontrollieren. Die Landesregierung sieht vor, die behördlichen Kontrollen von Verladungen weiter zu verstärken.